

# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Nachfolge im Rat der kreisfreien Stadt Münster
- ▶ Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster
- ▶ Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster
- ▶ Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)
- ▶ Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster
- ▶ Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster
- ▶ Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster
- ▶ Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2026
- ▶ Erneute öffentliche Auslegung der Entwürfe der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Albersloher Weg sowie des Bebauungsplans Nr. 541: Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Albersloher Weg
- ▶ Veröffentlichung der Entwürfe der 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Schillerstraße sowie des Bebauungsplans Nr. 600: Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Schillerstraße
- ▶ Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (Parkgebührenordnung)
- ▶ Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „citeq“
- ▶ Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für „Münster Marketing“
- ▶ Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Städtischen Bühnen Münster“
- ▶ Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“
- ▶ Offenlage einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Nienberge, Flur 16, Flurstück 68
- ▶ Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH Jahresabschluss zum 31.12.2024
- ▶ Wirtschaftsförderung Münster GmbH Jahresabschluss zum 31.12.2024
- ▶ Stadtwerke Münster GmbH Konzernabschluss zum 31.12.2024
- ▶ Bädermanagement Münster GmbH Jahresabschluss zum 31.12.2024
- ▶ Aufnahme eines Aufgebotes
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

## Nachfolge im Rat der kreisfreien Stadt Münster

Christoph Kattentidt ist mit Ablauf des 4.12.2025 als Vertreter der Partei GRÜNE aus dem Rat der kreisfreien Stadt Münster durch Verzicht im Sinne der §§ 37 Ziffer 1, 38, 45 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) ausgeschieden.

Gemäß § 45 Absatz 6 Satz 7 KWahlG wird hiermit die nach § 45 Absatz 6 Satz 1 KWahlG getroffene Feststellung öffentlich bekannt gemacht, dass Dr. Katharina Bernadette Foreman, wohnhaft in 48149 Münster, E-Mail-Kontakt: [foreman\(at\)gruene-muenster.de](mailto:foreman(at)gruene-muenster.de), von der Reserveliste der Partei GRÜNE in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Absatz 6 Satz 8 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären, §§ 39 Absatz 1 Satz 4, 45 Absatz 6 Satz 8 KWahlG. Die Postanschrift lautet: Stadt Münster, Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen und Abstimmungen, 48127 Münster.

Münster, den 8. Dezember 2025

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

## Nachfolge im Rat der kreisfreien Stadt Münster

Prof. Dr. Peter Wagner ist mit Ablauf des 24.11.2025 als Vertreter der Partei SPD aus dem Rat der kreisfreien Stadt Münster durch Verzicht im Sinne der §§ 37 Ziffer 1, 38, 45 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) ausgeschieden.

Gemäß § 45 Absatz 6 Satz 7 KWahlG wird hiermit die nach § 45 Absatz 6 Satz 1 KWahlG getroffene Feststellung öffentlich bekannt gemacht, dass Charlotte Post, wohnhaft in 48165 Münster, E-Mail-Kontakt: [charlotte.post\(at\)web.de](mailto:charlotte.post(at)web.de), von der Reserveliste der SPD in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Absatz 6 Satz 8 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären, §§ 39 Absatz 1 Satz 4, 45 Absatz 6 Satz 8 KWahlG. Die Postanschrift lautet: Stadt Münster, Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen und Abstimmungen, 48127 Münster.

Münster, den 12. Dezember 2025

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

# Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster

vom 12.12.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 S. 2 Buchst. f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW – SGV.NRW.2023) sowie § 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW – SGV.NRW.2011) in Verbindung mit § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW – SGV.NRW.2011) und Allgemeiner Gebührentarif als Anlage der AVwGebO NRW – SGV.NRW.2011 in der jeweils ak-

tuell geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Anpassung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif) der Stadt Münster

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif) wird wie folgt angepasst:

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.2	bis zum Format DIN A 3 für die erste Seite	1,70
	jede weitere Seite	0,30
1.3	größer als Format DIN A 3 für die erste Seite	3,00
	jede weitere Seite	0,60
1.4	Bescheidkopien	
1.4.1	Online-Beantragung und Zahlung über pmPayment	11,50 je Bescheidkopie
1.4.2	Beantragung per E-Mail, Telefon, schriftlich	18,50 je Bescheidkopie
4.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Ersatzhundesteuermarken	
4.7	Ersatzhundesteuermarken	12,00 je Marke
9.	Gebühren für Amtshandlungen des Gesundheits- und Veterinäramtes	
9.4.2	Schlachttier- und Fleischuntersuchung	
	- Gebühr für Rinder und Jungrinder (einschl. Kälber)	18,00
	- Gebühr für Schweine (einschl. Trichinenuntersuchung)	10,00
10.1	Mietwohnraum- und Wohnheimförderung (Neuschaffung und Modernisierung, Bindungsverlängerung oder –erwerb) nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Landes NRW einschließlich Bezugsfertigkeitsbescheinigung und ggf. erforderlicher Ortsbesichtigung	
10.1.1	Erteilen von Förderzusagen	0,5 % der Fördersumme
10.1.2	Ablehnen von Förderanträgen je nach Aufwand	1.000,00 bis 2.500,00
10.1.3	Rücknahme von Förderanträgen je nach Aufwand	500,00 bis 1.000,00
10.1.4	Erteilen von Änderungsbescheiden aufgrund baulicher Änderungen	220,00 je geänderter WE
10.1.5	Erteilen von Änderungsbescheiden aufgrund einer Änderung der Finanzierung je nach Aufwand	110,00 bis 320,00
10.2	Zusätzlich erforderliche Ortsbesichtigungen im Rahmen der Mietwohnraumförderung zur Prüfung der Umsetzung von geförderten Maßnahmen	300,00
10.3	Bescheide zu Anträgen auf Wertverbesserung nach Modernisierungsmaßnahmen je nach Aufwand	110,00 bis 320,00
10.4	Eigentumsförderung (Neubau, Ersterwerb und Bestandserwerb) nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Landes NRW einschließlich Ortsbesichtigung und Bezugsfertigkeitsbescheinigung	
10.4.1	Erteilen von Förderzusagen	1.000,00
10.4.2	Ablehnung oder Rücknahme von Förderanträgen je nach Aufwand	100,00 bis 500,00

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €
10.5	Förderzusagen für die Modernisierung von Eigenheimen nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien des Landes NRW	0,4 % der Fördersumme
10.6	Zinssenkungsanträge für geförderte Eigentumsmaßnahmen	
10.6.1	Erteilen einer Bescheinigung bei Unterschreitung der Einkommensgrenze	22,00
10.6.2	Erteilen einer Bescheinigung bei Überschreitung der Einkommensgrenze	44,00
10.6.3	Rücknahme von Anträgen	15,00
11.1	Ausgabe kompletter Bau- oder Statikakten in digitaler Form (einschl. Prüfung der Berechtigung)	
	- je Aktenband (bis 100 Seiten)	65,00
	- je Aktenband (101 bis 300 Seiten)	85,00
	- je Aktenband (ab 301 Seiten)	110,00
11.2	Alternative Leistung, falls Akten nur in Papierform vorhanden - (einschl. Prüfung der Berechtigung)	
11.2.1	Bereitstellung von Bauakten in Papierform je Aktenband	75,00
11.2.2	Bereitstellung von Statikakten in Papierform je Aktenband	85,00
11.3	entfällt	
12.9	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder eine namensrechtliche Erklärung oder eine Erklärung nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag	13,00
12.21	Anmeldung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrages und der Vornamen und Beurkundung dieser Erklärung	45,00

## In-Kraft-Treten

Die 14. Änderungssatzung tritt am 1.1.2026 in Kraft. Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2025

Der Oberbürgermeister  
Tilman Fuchs

## Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster

vom 12.12.2025

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 die nachfolgende Änderung der Hundesteuersatzung vom 20.12.2021 (Amtsblatt der Stadt Münster 2021 S. 362 Nr. 38) beschlossen. Die Satzung beruht auf den §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Form der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 1

§ 8 Abs. 3 Satz 6 der Hundesteuersatzung vom 20.12.2021 (Amtsblatt der Stadt Münster 2021 S. 362 Nr. 38) wird wie folgt geändert:  
Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter/ der Hundehalterin auf

Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Gebühr zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Gebühr regelt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2

Die Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 1.1.2026 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2025

Der Oberbürgermeister

Tilman Fuchs

## Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)

vom 12.12.2025

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW, S. 712/ SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.3.2024 (GV.NRW, S. 155), der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.7.2025 (GV.NRW, S. 617), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.7.2016 (GV.NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV.NRW, S. 1470) und der §§ 1, 2 und 5 des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 8.7.2016 (GV.NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 4.5.2021 (GV.NRW, S. 560) hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 10.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Im gemäß § 1 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster ebenjener Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif werden nachfolgende Gebührensätze geändert:

1.	Schmutzwassergebühr	
1.1	Einleitung von normalem Schmutzwasser je m <sup>3</sup> (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = 1,80 €/m <sup>3</sup> verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = 1,31 €/m <sup>3</sup> )	3,11 €
2.	Niederschlagswassergebühr	
2.1	Einleitung von Niederschlagswasser je m <sup>2</sup> bebaute und / oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	0,95 €
2.2	Einleitung von Niederschlagswasser je m <sup>2</sup> dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) 20 % von 2.1	0,19 €
2.3	Einleitung von Niederschlagswasser je m <sup>2</sup> bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1	0,48 €
2.4	Einleitung von Niederschlagswasser je m <sup>2</sup> dauerhaft begrünte Dachflächen, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird = 50 % von 2.2	0,10 €

3.	<b>Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS</b>	
3.1	für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m <sup>3</sup> (nicht verschmutzungs-abhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1)	1,80 €
3.2	für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m <sup>3</sup>	1,31 €
4.	<b>Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlams aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers</b>	
	eine Grundgebühr je Entleerung von	59,40 €
	und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m <sup>3</sup>	
	- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	9,45 €
	- für Abwasser aus geschlossenen Gruben	6,70 €
5.	<b>Gebühr für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlammen je angefangenem m<sup>3</sup> Schlamm (s. Anlage 6)</b>	3,10 €

## Artikel II

In § 2 Abs. 2 Ziff. 2.3 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster werden die Anforderungen an den Einbau und die Absetzung der Wassermengen bei einem Gartenwasserzählers wie folgt präzisiert (Änderungen durch Unterstreichung hervorgehoben):

2.3. Wassermengen, die nicht der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt werden, sind unter Vorlage nachprüfbarer Unterlagen (z. B. Ablesewerte eines Wasserzählers) auf Antrag des Gebührenschuldners abzusetzen. Frischwassermengen, die für die Gartenbewässerung genutzt werden, werden ausschließlich mit Nachweis über einen fest installierten, geeichten Wasserzähler abgesetzt. Ein fest installierter Wasserzähler in diesem Sinne ist nur dann gegeben, wenn dieser frostsicher und in Fließrichtung vor dem Auslaufhahn in die Wasserleitung im Gebäudeinneren mittels Schraubverbindungen eingebaut ist; unter dem Auslaufhahn installierte Zähler stellen demgegenüber – unabhängig von dem Zählermodell und dessen Eigenschaften (insb. Frostsicherheit) sowie der Art und Weise des Einbaus (auch bei Schraubverbindungen) – keinen fest installierten Wasserzähler in diesem Sinne dar. Der Ein- und Ausbau bzw. Wechsel des Wasserzählers ist durch eine in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragene Fachfirma vorzunehmen und der Stadt mit Nachweis einer Erklärung der Fachfirma, aus der sich das Datum des Einbaus / der Auswechselung / der Nacheichung, die Zählernummer, der Stand beim Einbau / der Auswechselung / der Nacheichung (in m3), das (neue) Ablaufdatum der Eichung und die Mitteilung, dass der Wasserzähler den vorstehenden Anforderungen entsprechend fest installiert wurde, ergibt, anzugeben. Diese Anzeige hat spätestens mit dem

Antrag auf Absetzung von Wassermengen für die Gartenbewässerung zu erfolgen. Der Wasserzähler muss durchgehend den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes sowie der Mess- und Eichverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Dies verlangt insbesondere die rechtzeitige Auswechselung / Nacheichung des Wasserzählers nach Ablauf der Eichfrist. Ist die Eichfrist überschritten, werden die Ablesewerte des Zählers nicht mehr als Nachweis für die Ermittlung der Absetzmenge anerkannt.

Der Gebührenpflichtige hat jährliche Wasserabsatzmengen spätestens bis zum 15.2. des auf den Festsetzungsbescheid folgenden Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen. Eine Mitteilung ist auch erforderlich, wenn während des Ablesezeitraums keine absetzbare Wassermenge entstanden ist.

## Artikel III

In § 6 Abs. 2 S. 4 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster wird bislang der Zeitpunkt der Entstehung der Schmutzwassergebühr gesondert geregelt. Diese gesonderte Regelung soll entfallen; es soll vielmehr der ansonsten geltende Zeitpunkt für die Entstehung der Gebührenpflicht zur Anwendung gelangen. § 6 Abs. 2 S. 4 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster wird zu diesem Zweck gestrichen. Zudem werden die Begriffe Gebührenpflicht, Gebührenschuld und Erhebungszeitraum differenzierter verwendet und dadurch eine klarere Abgrenzung ermöglicht. Dabei bedarf es gesonderter Regelungen für das Jahr, in dem die Gebührenpflicht und dadurch auch erstmalig die Gebührenschuld entsteht, und das Jahr, in dem die Gebührenpflicht endet (und dadurch die Gebührenschuld auch nur anteilig besteht) sowie schließlich alle voll gebührenpflichtigen Jahre. Daneben treten kleinere redaktionelle Anpassungen. Danach lautet § 6

Abs. 2 der Abwassergebührensatzung wie folgt (Änderungen durch Unterstreichung hervorgehoben):

(2) Die Gebührenpflicht nach Ziff. 1.1, 1.2, und 2 und 3 Gebührentarif beginnt mit dem Ersten des Monats, nach dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder nach dem auf dem Grundstück anfallendes Wasser oder über Standrohre (Hydranten) o. ä. unmittelbar oder mittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Zu Ziff. 3 Gebührentarif beginnt sie mit dem Ersten des Monats, nach dem das anfallende Wasser unmittelbar oder mittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines laufenden Kalenderjahres ist Erhebungszeitraum einmalig der Restteil des Jahres; die Gebührenschuld entsteht in diesem Fall einmalig zeitgleich mit der Gebührenpflicht. Sodann ist Erhebungszeitraum jeweils das Kalenderjahr; die Gebührenschuld entsteht jeweils am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres, und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Schmutzwassergebühr entsteht jedoch am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an. Die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt. Der Erhebungszeitraum ist in diesem Fall das bis zum vorgenannten Beendigungszeitpunkt verstrichene Kalenderjahr. Der Gebührenpflichtige hat dies die Umstände, die zur Beendigung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld führen, nachzuweisen.

## Artikel IV

§ 7 Abs. 1 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster wird – als Folgeänderung zu der Anpassung in § 6 Abs. 2 S. 4 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (vgl. vorstehend Artikel III) – durch folgenden Absatz 1 ersetzt (Änderungen im Vergleich zur vorherigen Fassung durch Unterstreichung hervorgehoben):

Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils als Ab-schlagszahlungen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig, soweit sich aus den nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt. Dabei werden bzgl. der Schmutzwasser-gebühren Vorauszahlungen, zum anderen Ab-schlagszahlungen erhoben.

Diese Satzung tritt am 1.1.2026 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

## § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2025

Der Oberbürgermeister

Tilman Fuchs

## Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster

vom 12.12.2025

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.7.2025 (GV. NRW, S. 617), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW, S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.3.2024 (GV.NRW, S. 155), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBI. I, S. 2.585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.8.2025 (BGBI. I, S. 189) sowie der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.7.2016 (GV.NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV.NRW, S. 1470) hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 10.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Im gemäß § 4 Abs. 6 der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster beigefügten Gebührentarif werden nachfolgende Gebührensätze geändert:

Unterhaltungsbereich		€ / m <sup>2</sup>	
		befestigte Fläche	übrige (unbefestigte) Fläche
1.	Unterhaltungsverband „Amelsbüren-Hiltrup“	0,009929	0,000190
2.	Unterhaltungsverband „Obere Stever“	0,021135	0,000359
3.	Unterhaltungsverband „Havixbeck-Roxel“	0,006346	0,000124
4.	Unterhaltungsverband „St. Mauritz-Altenberge“	0,023491	0,000312
5.	Unterhaltungsverband „Münster Süd-Ost“	0,056256	0,000256
6.	Unterhaltungsbereich der Stadt Münster	0,015736	0,000852

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.1.2026 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2025

Der Oberbürgermeister

Tilman Fuchs

## Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster

vom 12.12.2025

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.7.2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17.7.2025, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.4.2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten am 1.6.2022, und vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1.1.2024, und des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsge-  
gesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5.11.2016 in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Münster, zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung vom 16.12.2022 (Amtsblatt der Stadt Münster 2022 S. 302), in Kraft getreten am 1.1.2023 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Satz 1 des Gebührentarifes zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührensätze betragen jährlich:

Für die Straßenreinigung ohne Winterdienst je vollen Meter der Grundstücksfrontlänge, wenn die regelmäßige wöchentliche Reinigung

- auf die Fahrbahn beschränkt ist  
(Fahrbahnreinigung) 3,60 €
- auch die Gehwege umfasst (Vollreinigung) 7,20 €

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2026 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2025

Der Oberbürgermeister

Tilman Fuchs

### Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster

vom 12.12.2025

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.7.2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17.7.2025, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.4.2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten am 1.6.2022, und vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1.1.2024, und des § 9 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.6.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 11.3.2025 (GV. NRW. S. 288), in Kraft getreten am 1.4.2025 in Verbindung mit der Abfallsatzung der Stadt Münster vom 16.12.2019 (Amtsblatt der Stadt Münster 2019 S. 227), in Kraft getreten am 1.1.2020 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Der Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

1. In Ziff. 1.2 werden die Gebührensätze wie folgt festgesetzt:

je Restmüllbehälter, 14-tägliche Abfuhr

1 Person/Grundstück (§ 8 Abs. 2 S 3 Abfallsatzung)	35 l/2	39,00 €/a
	35 l	78,00 €/a
	60 l	133,80 €/a
	90 l	200,64 €/a
	120 l	267,60 €/a
	240 l	535,20 €/a
	660 l	1.471,80 €/a
	770 l	1.717,08 €/a
	1.100 l	2.452,92 €/a
Unterflurcontainer	1.000 l	2.229,96 €/a
Unterflurcontainer	2.000 l	4.459,92 €/a
Unterflurcontainer	3.000 l	6.690,00 €/a
Unterflurcontainer	4.000 l	8.919,96 €/a
Unterflurcontainer	5.000 l	11.149,92 €/a

je Biotonne, wöchentliche Abfuhr

1 Person/Grundstück (§ 8 Abs. 2 S 3 Abfallsatzung)	35 l/2	62,28 €/a
	35 l	124,56 €/a
	60 l	213,60 €/a
	90 l	320,40 €/a
	120 l	427,20 €/a
	240 l	854,40 €/a
Unterflurcontainer	1.000 l	3.559,92 €/a
Unterflurcontainer	2.000 l	7.119,96 €/a
Unterflurcontainer	3.000 l	10.680,00 €/a

2. In Ziff. 1.3 wird der Gebührensatz „Abfallsack für Restmüll“ auf 7,70 € festgesetzt.
3. In Ziff. 3.1 wird der Gebührensatz „Krankenhausabfälle“ auf 265,00 € festgesetzt.
4. In Ziff. 3.2 wird der Gebührensatz „Gewerbeabfälle/Gewerbeabfälle Anlieferung AWM“ auf 240,00 €/t festgesetzt.
5. In Ziff. 3.3 wird der Gebührensatz „Baustellenrestabfälle“ aus 240,00 €/t festgesetzt.
6. In Ziff. 3.2 wird der Gebührensatz „Sonstige Abfälle“ aus 240,00 €/t festgesetzt.

7. In Ziff. 3.5 wird der Gebührensatz „Bauschutt/Inertstoffe (Kleinmengenlieferung)“ auf 50,00 €/t festgesetzt.
8. In Ziff. 3.6 wird der Gebührensatz „Annahme von losem Restmüll auf den Recyclinghöfen“ auf 5,50 €/90 l festgesetzt.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2026 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2025

Der Oberbürgermeister

Tilman Fuchs

## Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2026

vom 12.12.2025

Der Rat der Stadt Münster hat den nachfolgenden Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster in seiner Sitzung am 10.12.2025 beschlossen.

Für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster ist, soweit es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt, ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

### I. Personalkosten je Stunde

	Handwerker Egr. 7	Fahrer Egr. 6	Hilfskräfte Egr. 4
Normalstunde	45,94 €	45,30 €	39,80 €
1/6 Stundensatz	7,66 €	7,55 €	6,63 €

Zeitzuschläge je Stunde	Handwerker Egr. 7	Fahrer Egr. 6	Hilfskräfte Egr. 4
Nachtarbeit 21– 6 Uhr 20 %	4,30 €	4,18 €	3,92 €
Samstags 13– 21 Uhr 20 %	4,30 €	4,18 €	3,92 €
Sonntags 25 %	5,38 €	5,23 €	4,90 €
24. und 31.12. ab 6 Uhr 35 %	7,53 €	7,32 €	6,86 €
Feiertagsarbeit ohne Freizeitausgleich 135 %	29,05 €	28,25 €	26,47 €

Die Zeitzuschläge entsprechen den gegenwärtig geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

II. Sachkosten je Stunde  
Anfahrtspauschale Kehrmaschine

28,00 €

	je 1/6 Stunde	je Stunde
Einsatzwagen Bereitschaftsdienst	4,51 €	27,04 €
Lkw bis 7,5 t	2,35 €	14,11 €
Lkw über 7,5 t	5,88 €	35,27 €
Kehrmaschine	7,45 €	44,68 €
Kleinkehrmaschine	6,47 €	38,80 €
Radwegbetreuungsgerät	3,14 €	18,81 €
Pressmüllwagen	5,29 €	31,75 €

III. Allgemeines

Bei der Berechnung wird je angefangene 10 Minuten 1/6 Stundensatz zugrunde gelegt.

Sondervereinbarungen zwischen den Abfallwirtschaftsbetrieben und dem Auftraggeber können für Leistungen getroffen werden, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.

IV. Entgeltliste für die Annahme von Abfällen

a) Altholz A I-III	45,00 €/t
b) Altholz A IV	110,00 €/t
c) Wurzelstücke	50,00 €/t
d) Flachglas	90,00 €/t
e) Reifen	2,50 €/Stück
f) Reifen mit Felge	12,50 €/Stück
g) Grünabfälle	45,00 €/t
h) Entgelt gemischte Abfälle zur Verwertung	240,00 €/t
i) Mineralwolle	800,00 €/t
j) Asbestabfälle	340,00 €/t
k) Bauschutt/Boden (Kleinmengen)	50,00 €/t

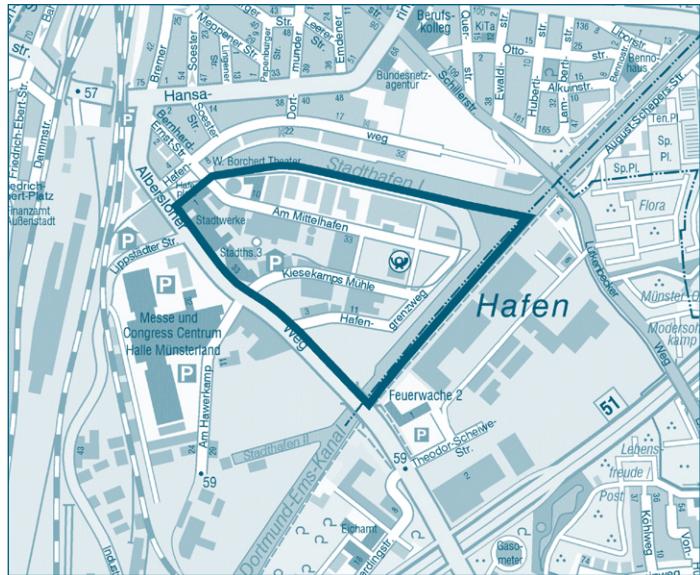
Dieser Tarif tritt ab dem 1.1.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird der derzeit gültige Tarif aufgehoben.  
Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 12. Dezember 2025

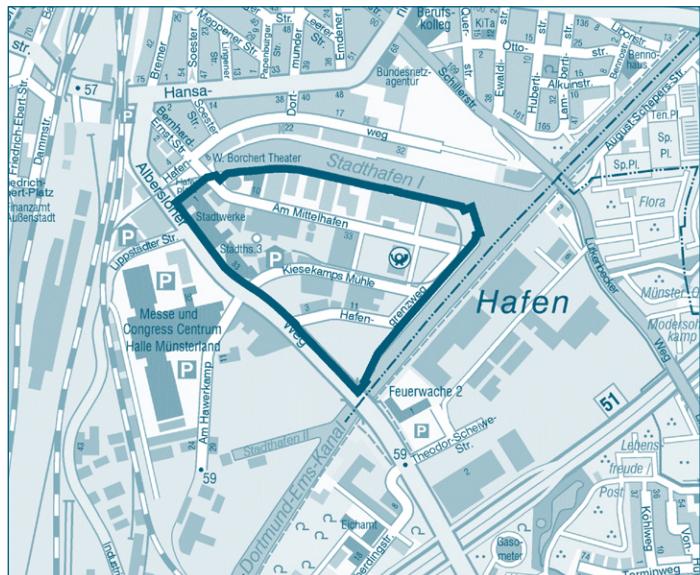
Der Oberbürgermeister

Tilman Fuchs

# Erneute öffentliche Auslegung der Entwürfe der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Albersloher Weg sowie des Bebauungsplans Nr. 541: Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Albersloher Weg



**Übersichtsplan Nr. 1**  
**Bereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans**



**Übersichtsplan Nr. 2**  
**Bereich des Bebauungsplans Nr. 541**

Für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets wurden gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) die Entwürfe der 42. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 541 nebst Begründungen erarbeitet.

Planungsziele sind die Umstrukturierung des ehemals klassisch industriell geprägten Hafenareals hin zu einem gewerblichen und dienstleistungsorientierten Stadtbaustein, die Stärkung des bestehenden Kraft-

werkstandorts, die Verbesserung der Erschließungsstruktur, die Etablierung von Grünstrukturen sowie die Steuerung des Nebeneinanders von Gewerbe und angrenzenden Wohnnutzungen.

Die Abgrenzung des Bereichs der 42. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen. Die Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 541 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 541 liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 148,

Flurstücke 211, 465, 574, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 586, 613, 619, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 630, 638, 672, 675, 680, 681, 692, 693, 694, 695, 698, 703, 704, 705, 706, 707, 712, 714, 715, 721, 722, 723, 724, 726, 728, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 742, 743, 744, 746,

Teile der Flurstücke 534, 669, 670.

Die Entwürfe der 42. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 541 haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.3. bis einschließlich zum 4.5.2018 öffentlich ausgelegt.

Auf Grund der fortschreitenden Entwicklungen im Plangebietsumfeld und unter Berücksichtigung der bisher eingegangenen Stellungnahmen wurden die Planentwürfe überarbeitet. Es wurden Änderungen an den Festsetzungen zur Art und dem Maß der baulichen Nutzung, den überbaubaren Grundstücksflächen und den örtlichen Verkehrsflächen vorgenommen sowie der räumliche Geltungsbereich reduziert.

Diese Änderungen machen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Die Vorschrift findet gemäß § 245c Abs. 1 BauGB in der ab dem 13.5.2017 geltenden Fassung Anwendung. Im Sinne einer umfassenden Beteiligung der Öffentlichkeit wird darauf verzichtet, die Möglichkeit zur Stellungnahme auf die Änderungen oder Ergänzungen des Planentwurfs zu begrenzen und die Frist zur Stellungnahme zu verkürzen.

Die im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen bleiben ebenso wie die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung erhalten und werden in der abschließenden Abwägung behandelt, soweit sie sich nicht durch die Änderung bzw. Ergänzung des Planentwurfs, insbesondere die Verkleinerung des Plangebietes, erledigt haben.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Die geänderten Entwürfe der 42. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 541 liegen ab Montag, dem 5.1.2026 bis einschließlich Donnerstag, dem 5.2.2026 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung erfolgt während

der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: 8 - 16 Uhr, Freitag: 8 - 13 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster. Die Unterlagen sind dort frei einsehbar, aus organisatorischen Gründen bieten wir eine vorherige telefonische Terminabsprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 0251/492-6195 an.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung> eingesehen und heruntergeladen werden können.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 0251/492-6195 gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Münster Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, per EMail oder über ein Online-Formular auf der oben genannten Internetseite vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 42. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

I. Begründungen einschließlich Umweltberichte zum Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Albersloher Weg sowie zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 541: Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Albersloher Weg

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in den Umweltberichten beschrieben und bewertet wurden.

In den Begründungen nebst Umweltberichten zu den Entwürfen der 42. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 541 wer-

den u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Mensch und seine Gesundheit (Verkehrslärm, Gewerbelärm, Geruchsbelastungen, Erholungsnutzung)
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Versiegelte Flächen, Brachflächen, naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiete und -objekte, Eingriffe in Natur und Landschaft, artenschutzrechtliche Bewertung, Artenschutzprüfung, Vögel, Fledermäuse)
- Fläche, Boden (gewerbliche Vornutzung, für eine bauliche Entwicklung vorgesehene Flächen, öffentliche Grünfläche im Bereich der Hafenspitze, Altlasten-/ Verdachtsflächen)
- Wasser (Dortmund-Ems-Kanal, Grundwasser, Überbauung, Versiegelung, Entwässerung)
- Luft, Klima (Klimaanpassungskonzept der Stadt Münster, thermische Belastung, innerstädtische Lage, Versiegelung, klimaökologischer Ausgleichsraum östlich des Kanals, Starkregen, Überflutungen, Lufthygiene)
- Landschaft, Ortsbild (Dortmund-Ems-Kanal als systemüberlagernder Grüngürtel in der städtischen Grünordnung, Prägung des Siedlungsraums durch gewerblich-industrielle Nutzung, Lage am Stadthafen I, Schaffung eines Hafenplatzes an der Hafenspitze, Wiederaufstellung des Portaldrehkrans als Landmarke, Baumbepflanzung entlang des Albersloher Wegs)
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Erkenntnisse zu Bodendenkmälern, Baudenkmäler Rhenus- und Flechtheimspeicher, weitere erhaltenswerte Einzelanlagen / Gebäude und hafentypische Objekte, Sachgüter in Form des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets und der Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung und der Stadtwerke)

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

1. „Immissionsschutz-Gutachten, Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 541 Stadthafen I, DEK, Albersloher Weg der Stadt Münster“ (Möhler + Partner Ingenieure GmbH, Ahaus, 16.9.2025)
  - Themen: Ermittlung und Beurteilung der Lärmimmissionen durch das Planvorhaben in der Nachbarschaft und der auf das Gebiet einwirkenden Lärmimmissionen (Verkehrslärm

und Gewerbelärm), Vorschlag für Festsetzungen zum Schallschutz im Bebauungsplan

- Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
2. „Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 541 am Stadthafen I in Münster“ (WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsrecherche und Infrastrukturplanung GmbH, Braunschweig, Juli 2025)
- Themen: Ermittlung der bestehenden sowie der zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen im Untersuchungsraum, Bewertung der Verkehrsqualität an den betroffenen Knotenpunkten, Formulierung von Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsablaufs, Aufbereitung der Verkehrsdaten für lärmtechnische Untersuchungen
  - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
3. „Brutvogelerfassung Gewerbegebiet östl. Albersloher Weg (B-Plan Nr. 541.I), Münster“ (Faunistische Gutachten – Dipl.-Geogr. Michael Schwartze, Warendorf, November 2015)
- Themen: Brutvogelerfassung auf den bisher noch unbebauten Gewerbegrundstücken im Plangebiet und östlich des Plangebiets jenseits des Dortmund-Ems-Kanals
  - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt
4. „Faunistisches Fachgutachten Münster Modell Quartier (MMQ) 3 Stadt Münster“ (M.Sc. Lök. Patrick Günner, B.Eng. Alexander Schlüter, M.Sc. Lök. Christoph Heidebrunn, Ostbevern, Münster, 29.11.2023)
- Themen: Erfassung der Brutvögel, Amphibien und Fledermäuse im Bereich östlich des Plangebiets jenseits des Dortmund-Ems-Kanals, Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Belange
  - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt
5. „Bebauungsplan Nr. 541 Hafen – Artenschutzrechtliche Bewertung (Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, Münster, 11.12.2023)
- Themen: Hinweise zum Artenschutz im Plangebiet
  - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt
- III. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 541

1. Stellungnahme der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 23.3.2015
  - Themen: Baudenkmäler im Plangebiet, historischer Hafenbereich
  - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kulturgüter und sonstige Sachgüter
2. Stellungnahme des Wasser- und Schiffahrtssamts Rheine vom 23.3.2015
  - Themen: Geräusch- und Geruchsimmissionen aus dem allgemeinen Betrieb der Wasserstraße Dortmund-Ems-Kanal sowie der Liegestelle
  - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
3. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – Immissionsschutz vom 24.3.2015
  - Themen: Gefahrstofflager im Plangebiet, Lärm im Sondergebiet Kraftwerk
  - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
4. Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 25.3.2015
  - Themen: Verkehrliche Auswirkungen aufgrund der geplanten Verkehrsverlagerungen und der zusätzlichen Verkehrserzeugung
  - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
5. Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen vom 26.3.2015
  - Themen: Ausweisung von Industriegebieten, Emissionskontingentierung im Sondergebiet Heizkraftwerk
  - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Fläche, Mensch und seine Gesundheit
6. Stellungnahme der Stadtwerke Münster vom 31.3.2015
  - Themen: Lärmkontingentierung
  - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
7. Stellungnahme des Amtes für Grünflächen und Umweltschutz der Stadt Münster vom 2.4.2015
  - Themen: Lärmkontingentierung, Lärmpegelbereiche, Luftschadstoff- und Geruchsimmissionen, Altlasten-/ Verdachtsflächen, Niederschlagswasser, Grünordnung, Eingriffe in Natur und Landschaft, Artenschutzprüfung, Klimaschutz, Umweltbericht
  - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

heit, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Klima

## 8. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 30.5.2017

- Themen: Immissionsschutzgutachten
- Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

## IV. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 541

### 1. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster – Dezernat 52 vom 16.4.2018

- Themen: Anlage zur Altöllagerung im Plangebiet, Altlasten im Plangebiet
- Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden, Wasser, Mensch und seine Gesundheit

### 2. Stellungnahmen der Stadtwerke Münster vom 23.4. und 4.5.2018

- Themen: Kraftwerksstandort, Emissionskontingentierung, Schallschutzkonzept, vom Schiffsverkehr ausgehender Verkehrslärm
- Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

### 3. Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen vom 4.5.2018

- Themen: Ausweisung von Industriegebieten
- Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Fläche, Mensch und seine Gesundheit

## V. Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 541

### 1. Protokoll der Infoveranstaltung Masterplan Stadthäfen Münster am 5.7.2012 als frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

- Themen: Geplante Nutzungen in den verschiedenen Teilläufen des Masterplan-Bereiches, Verkehr, Erhalt von hafentypischen Gebäuden und Objekten, Einzelhandel, Grünflächen, Spielplätze
- Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

### 2. Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.3. bis einschließlich zum 4.5.2018

- Themen: Verkehr, Grünflächen, Ausweisung von Industriegebieten, Emissionskontingentierung, Gebäudehöhen, hafentypische Gebäude und Objekte, Erweiterung des Kraftwerks

- Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Neben den Entwürfen der 42. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 541 mit den Begründungen einschließlich Umweltberichten werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente unter II bis IV und V.1.

Die überwiegende Zahl der unter V.2 genannten Stellungnahmen der Öffentlichkeit bezieht sich auf Bereiche nördlich des Stadthafens I und östlich des Dortmund-Ems-Kanals. Diese Bereiche sind heute nicht mehr Bestandteil der 42. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 541, sondern werden in gesonderten Bauleitplanverfahren behandelt. Die Stellungnahmen hierzu werden als für die vorliegenden Planungen nicht wesentlich eingeschätzt und daher nicht öffentlich ausgelegt. Öffentlich ausgelegt werden die umweltbezogenen Stellungnahmen aus V.2, welche sich auf den verbliebenen Planbereich zwischen Stadthafen I, Dortmund-Ems-Kanal und Albersloher Weg beziehen.

Münster, den 16. Dezember 2025

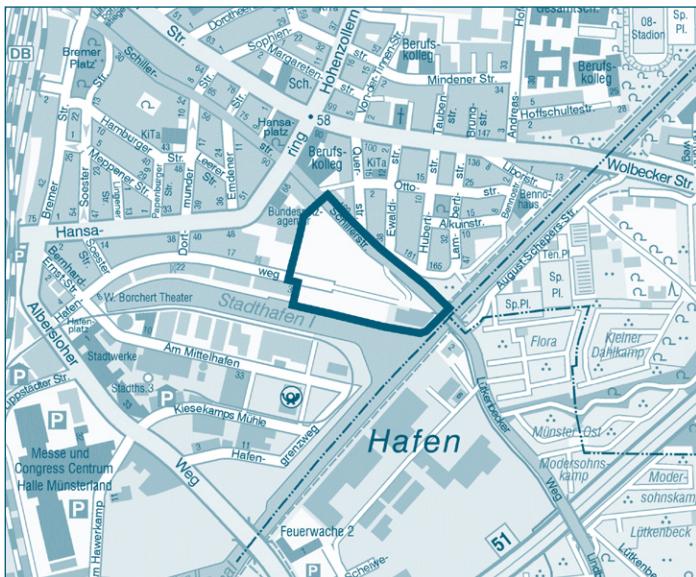
Der Oberbürgermeister  
I.V.

Robin Denstorff  
Stadtbaudirektor

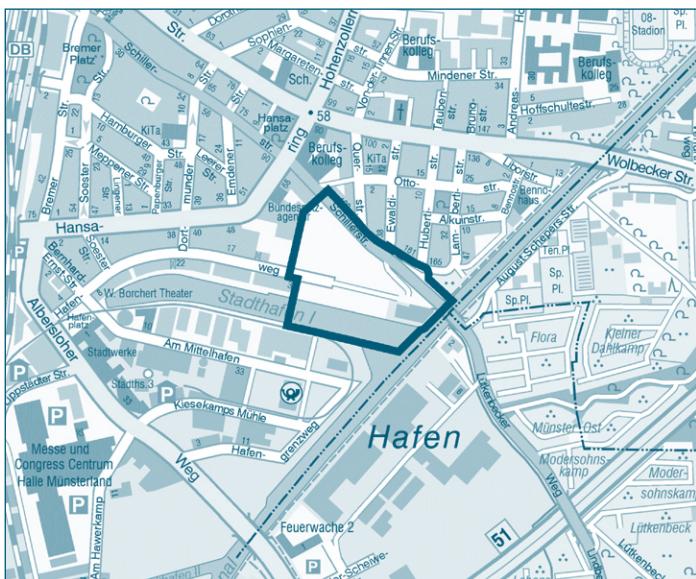
## Veröffentlichung der Entwürfe der 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Schillerstraße sowie des Bebauungsplans Nr. 600: Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Schillerstraße

Für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets wurden gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) die Entwürfe der 72. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 600 nebst Begründungen erarbeitet.

Das Gelände der ehemaligen Osmo-Hallen an zentraler Lage am Stadthafen I ist seit vielen Jahren ungenutzt und liegt brach. Mit der Aufstellung der Bauleitpläne soll nunmehr die künftige städtebauliche Entwicklung für das ehemals gewerblich genutzte Gelände sowie die östlich daran angrenzenden Bestandsnutzungen planungsrechtlich gesteuert werden. Es soll ein urbanes Stadtquartier mit vielfältigen Nutzungen entstehen.



**Übersichtsplan Nr. 3**  
**Bereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplans**



**Übersichtsplan Nr. 4**  
**Bereich des Bebauungsplans Nr. 600**

Die Abgrenzung des Bereichs der 72. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen. Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 600 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 600 liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 147,

Flurstücke 556, 557, 558, 559, 790, 792, 800, 801, 802, 803, 844, 846, 903, 948, 949, 950, 952, 956, 957, 958, 970, 971, 972, 974, 975, 976, 977, 978, Teile der Flurstücke 788, 964, 968, 984,

Flur 148,

Flurstücke 196, 642,

Teile der Flurstücke 421, 683,

Flur 149,  
Teil des Flurstücks 96,

Flur 150,  
Teil des Flurstücks 274.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Die Entwürfe der 72. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 600 werden ab Montag, den 5.1.2026 bis einschließlich Donnerstag, den 5.2.2026 auf der Seite <https://www.stadt-muenster.de/stadtplanung> im Internet veröffentlicht.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können bei der Stadtverwaltung Münster Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Hierfür kann beispielsweise ein auf der oben genannten Internet-Seite zur Verfügung gestelltes Online-Formular verwendet werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Fragen, die zu den veröffentlichten Unterlagen bestehen, können bei dem zuständigen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 0251/492-6195 gestellt werden.

Eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit wird durch eine öffentliche Auslegung der Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Auslegung erfolgt im Veröffentlichungszeitraum während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: 8 - 16 Uhr, Freitag: 8 - 13 Uhr) bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster. Die Unterlagen sind dort frei einsehbar, aus organisatorischen Gründen bieten wir eine vorherige telefonische Terminabsprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 0251/492-6195 an.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 72. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

- I. Begründungen einschließlich Umweltberichte zum Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich Stadthafen I /

Dortmund-Ems-Kanal / Schillerstraße sowie zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 600: Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Schillerstraße

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in den Umweltberichten beschrieben und bewertet wurden.

In den Begründungen nebst Umweltberichten zu den Entwürfen der 72. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 600 werden u. a. die Bestands situation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Mensch und seine Gesundheit (Verkehrs- und Gewerbelärmmissionen, Luftschadstoffbelastung, Besonnung, Lokalklima)
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Landschaftsraum, Biotoptypen im Plangebiet, Artenschutzgutachten, Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Natura-2000-Gebiete, Baumschutzsatzung)
- Fläche (Neubebauung einer ehemals gewerblich genutzten Fläche)
- Boden (anthropogene Vorprägung, Versiegelung, Brachflächen, vorkommende Bodentypen, Altlasten/ Verdachtsflächen)
- Wasser (Lage im Einzugsgebiet der Werse, Grundwasser, Wasserschutzgebiet Münster-Geist, Lage am Stadthafen I und am Dortmund-Ems-Kanal als Bundeswasserstraße, Versiegelung, Hochwasserrisiko, Entwässerungskonzept, Überschwemmungsgebiete)
- Luft, Klima (Lokalklima, thermische Situation im Plangebiet, klimaökologischer Ausgleichsraum östlich des Kanals, Feinstaub- und Stickstoffdioxidwerte)
- Landschaft (großflächige Gewerbebrache, ehemalige Speichergebäude im Osten, Prägung des Umfelds durch Wohnbebauung, Dortmund-Ems-Kanal und Hafenbecken mit modernen Büro- und Gastronomiegebäuden sowie dem großflächigen Einzelhandel „Hafenmarkt“ mit ergänzenden Nutzungen)
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Aussagen zur Kulturlandschaft und zum Kulturlandschaftsbereich, Aussagen zu Kulturgütern und sonstigen Sachgütern sowie zu Bodendenkmälern)

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage für diese Betrachtungen bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

## II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

1. Bebauungsplan Nr. 600 „Stadthafen Nord“ in Münster - Luftschadstoffgutachten -“ (Lohmeyer GmbH, Bochum, November 2024)
  - Themen: Erarbeitung von Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftschadstoffe, Untersuchung, ob für die geplanten Nutzungen Konflikte mit Beurteilungswerten der Luftschadstoffe bestehen und ob die Planungen zu wesentlichen Änderungen der Luftschadstoffbelastungen an benachbarten sensiblen Nutzungen führen
  - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Luft, Mensch und seine Gesundheit
2. „Bebauungsplan Nr. 600 „Stadthafen Nord“ in Münster - Besonnungsstudie -“ (Lohmeyer GmbH, Bochum, Februar 2025)
  - Themen: Aufzeigen von Angaben über die Auswirkungen des Vorhabens auf die mögliche direkte Besonnung an der umliegenden benachbarten Wohnbebauung sowie die Besonnungssituation an der Planbebauung
  - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
3. „Bebauungsplan Nr. 600 „Stadthafen Nord“ in Münster, Klimagutachten“ (Lohmeyer GmbH, Bochum, April 2025)
  - Themen: Erarbeitung von Aussagen zum Themenkomplex Temperatur bzw. Überhitzung für den Bereich des Bebauungsplans und die angrenzenden Wohnsiedlungen auf der Grundlage von Simulationsrechnungen
  - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Klima, Mensch und seine Gesundheit
4. „Entwässerungsstudie B-Plan Nr. 600 Stadthafen Münster“ (Weber-Ingenieure GmbH, Wuppertal, Februar 2025)
  - Themen: Untersuchung von Varianten zur Regenwasserbewirtschaftung und Schmutzwasserableitung, Aussagen zu Starkregen und zum Überflutungsschutz
  - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Boden, Mensch und seine Gesundheit
5. „Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan BP Nr. 600 Stadthafen Nord I / Dortmund-Ems-Kanal / Schillerstraße (- ehemalige OSMO Hallenbereiche -“) (Landschaftsökologie & Umweltplanung, Dipl. Geograph Michael Wittenborg, Hamm, November 2025)

- Themen: Überprüfung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potenzieller Verbotsstatbestände nach § 44 BNatschG, Aussagen zu Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien
  - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt
6. „Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan 600 Stadthäfen-Nord Stadt Münster“ (Ingenieurbüro Helmert, Aachen, Oktober 2024)
- Themen: Prognostizierung der zu erwartenden Verkehrsmengen und Ermittlung der Auswirkungen im bestehenden Straßennetz
  - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
7. „Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 600 am Stadthafen I in Münster“ (WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH, Braunschweig, Dezember 2025)
- Themen: Ermittlung der bestehenden sowie der zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen im Untersuchungsraum, Bewertung der Verkehrsqualität an den betroffenen Knotenpunkten, Formulierung von Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsablaufs, Aufbereitung der Verkehrsdaten für lärmtechnische Untersuchungen
  - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
8. „Schalltechnisches Gutachten, Bericht Nr. S11220019-1, Bebauungsplan Nr. 600 Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Schillerstraße in Münster“ (nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, Dezember 2025)
- Themen: Ermittlung und Bewertung der auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschimmissionen durch Straßen- und Schiffsverkehr, Ermittlung und Bewertung der Verkehrslärm-auswirkungen der durch das Planvorhaben im öffentlichen Verkehrsraum erzeugten Verkehr an den umliegenden Bestandsnutzungen, Ermittlung und Bewertung der Geräuschimmissionssituation zur Sicherstellung der Verträglichkeit der innerhalb des Plangebiets geplanten schutzbedürftigen Nutzungen mit den bestehenden Gewerbenutzungen außerhalb des Plangebiets, Ermittlung und Bewertung der Geräuschimmissionen an den geplanten schutzwürdigen Nutzungen innerhalb des Plangebiets durch die geplanten gewerblichen Nutzungen
  - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

- III. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, 29.1.2024: „72. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Hafen für den Bereich Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Schillerstraße; Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 (1) LPIG“
- Themen: Flächensparende und bedarfsgerechte Planung, Reproduktionsnachweise des Kiebitzes innerhalb des Plangebiets, Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz
  - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Fläche, Tiere, biologische Vielfalt, Wasser, Mensch und seine Gesundheit
- IV. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 72. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 600
1. Stellungnahme der Städtischen Denkmalbehörde der Stadt Münster (19.12.2023)
    - Themen: Denkmalgeschütztes Speichergebäude in der Umgebung
    - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Kulturgüter
  2. Stellungnahmen der Stabsstelle Klima der Stadt Münster (15.1.2024)
    - Themen: Bodenschutz, Klimaschutz, Klimaanpassung
    - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Boden, Klima
  3. Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Münster (23.1.2024)
    - Themen: Verkehr, Erschließung, Unfallhäufigkeit, Verkehrssicherheit
    - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
  4. Stellungnahme der Feuerwehr Münster (23.1.2024)
    - Themen: Anforderungen der Feuerwehr an die Erschließung, Kampfmittel
    - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
  5. Stellungnahmen des Amts für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster (26.1.2024)
    - Themen: Schallschutz, Altlasten, Entwässerung, Geothermie, Artenschutz, Baumschutz, Grünordnung, Eingriffe in Natur und Landschaft
    - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Boden, Wasser, Klima, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft

6. Stellungnahme des Amts für Mobilität und Tiefbau der Stadt Münster (29.1.2024)
    - Themen: Verkehr, Erschließung, Entwässerung, Starkregenrisiko, Überflutungsschutz, Wasserhaushalt, Klimaanpassung
    - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Wasser, Klima
  7. Stellungnahme des Umweltforums Münster (22.12.2023) mit angefügter Stellungnahme des ADFC Münsterland (14.12.2023)
    - Themen: Verkehr, Mobilitätskonzept, Verkehr
    - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
  8. Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Westdeutsche Kanäle, Rheine (17.1.2024)
    - Themen: Entwässerung in den Dortmund-Ems-Kanal, Geräusch- und Geruchsimmissionen aus dem allgemeinen Betrieb der Wasserstraße, nachhaltige Energieversorgung
    - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Wasser, Mensch und seine Gesundheit, Klima
  9. Stellungnahmen des Polizeipräsidiums Münster, Direktion Verkehr (17.1. und 22.1.2024)
    - Themen: Verkehr, Erschließung, Verkehrssicherheit, Erreichbarkeit für Polizei und Feuerwehr
    - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit
  10. Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Münster (26.1.2024)
    - Themen: Verfügbarkeit von gewerblichen Bauflächen
    - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Fläche
  11. Stellungnahme der Stadtwerke Münster GmbH (26.1.2024)
    - Themen: Verkehr, ÖPNV, weitere Mobilitätsangebote
    - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Klima
- V. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 72. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 600
1. Protokoll der Informationsveranstaltung im Jovel (22.11.2023)
    - Themen: Städtebau, Freiraum, Verkehr, Entwässerung, Energie, Verschattung, Luft, Klima
    - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Landschaft, Fläche, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Luft, Klima
  2. Einzelstellungnahmen aus der Öffentlichkeit
    - Themen: Freiflächen, Grünflächen, Verkehr, Erschließung, Verkehrssicherheit, Unterbringung des ruhenden Verkehrs, Mobilitätskonzept, Lärmschutz, Bebauungsdichte, Gebäudehöhen, Verschattung, Photovoltaik, Fassaden- und Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Grundwasser
    - Betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit, Fläche, Landschaft, Klima, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser

Neben den Entwürfen der 72. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 600 mit den Begründungen einschließlich Umweltberichten werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen veröffentlicht. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente unter II bis V.

Münster, den 16. Dezember 2025

Der Oberbürgermeister

I.V.

Robin Denstorff  
Stadtbaudirektor

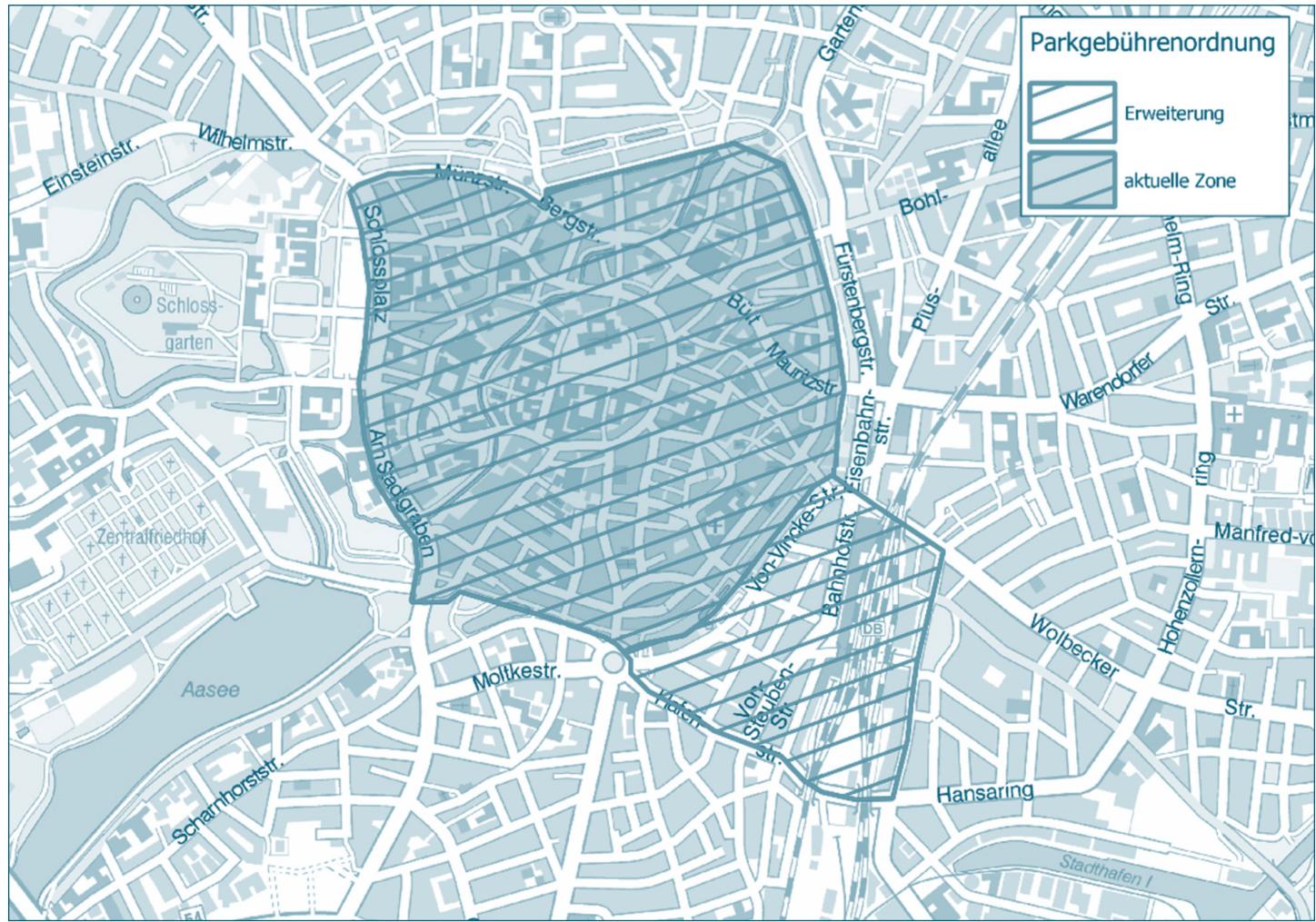
## Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (Parkgebührenordnung)

vom 12.12.2025

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsge setzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5.7.2016 (GV. NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.10.2025 (GV.NRW. S. 852) i. V. m. § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (SGV. NW 2069), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende 6. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (Parkgebührenordnung) beschlossen:

### § 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während der Laufzeit einer Parkuhr oder ei-



## Übersichtsplan 5

nes Parkscheinautomaten / per Smartphone (App) zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des Absatzes 2 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.

(2) Die Parkgebühren werden wie folgt festgesetzt:

## 1. Zone I

Es werden 3,50 € für die erste Stunde und ab der 2. Stunde für jede weitere halbe Stunde 1,50 € für den Innenstadtbereich festgesetzt, der im Norden durch die Promenade zwischen Neutor und Hörsertor (ausgenommen Wasserstraße), im Osten durch die Promenade zwischen Hörstertor und Salzstraße, der südlichen Wolbecker Straße und dem Straßenzug Bremer Platz - Bremer Straße, im Süden durch die Hafenstraße, Ludgeriplatz und Promenade, im Westen durch die Straßen Am Stadtgraben und Schlossplatz begrenzt wird.

## 2. Zone II

Im Übrigen werden für das gesamte Stadtgebiet außerhalb der Zone I Gebühren von 1,30 € je halber Stunde festgesetzt. Für das Parken an Parkuhren

werden für das gesamte Stadtgebiet außerhalb der Zone I Gebühren von 0,60 € je halber Stunde festgesetzt.

§ 2

Für das Parken im öffentlichen Verkehrsraum auf ausgewiesenen Stellflächen für Wohnmobile mit Verkehrszeichen 314 (Parken) mit ZZ 1053-31 (mit Parkschein), ZZ 1010-67 (Wohnmobil), ggf. ZZ 1053-34 (auf dem Seitenstreifen) der Straßenverkehrsordnung wird eine Tagesgebühr in Höhe von 18 € pro 24 Stunden erhoben.

§ 3

Diese Änderung tritt am 1.1.2026 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2025

Der Oberbürgermeister

Tilman Fuchs

## Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „citeq“

vom 12.12.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.7.2025 (GV.NRW S. 618) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.3.2024 (GV. NRW S. 136) hat der Rat der Stadt Münster am 10.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „citeq“ beschlossen:

### Artikel I

§ 4 (Betriebsausschuss) Absätze 1 und Absatz 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Der Rat der Stadt Münster bildet einen Betriebsausschuss, dem auch Aufgaben gemäß § 114 Abs. 2 GO NRW für mehrere Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der Stadt Münster übertragen werden können. Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Münster berufen werden. Soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind unter Beachtung der Beschlüsse des Rates und der nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster zuständigen Ausschüsse (hier insbesondere deren Zielvorgaben), sowie in finanziellen Angelegenheiten im Rahmen der Ansätze des vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplans. Der Betriebsausschuss hat über

Angelegenheiten zu entscheiden, sofern diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind, es sich nicht um wiederkehrende Aufwendungen für die operative Betriebsführung handelt, die in der Mittelfristplanung berücksichtigt sind, und es sich nicht um Beschaffungen, die im Auftrag der Kooperationspartner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Inanspruchnahme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung citeq der Stadt Münster) durchgeführt werden, handelt.

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „citeq“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2025

Der Oberbürgermeister

Tilman Fuchs

# Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für „Münster Marketing“

vom 12.12.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.7.2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Münster am 10.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für „Münster Marketing“ beschlossen:

## Artikel I

§ 4 (Betriebsausschuss) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Der Rat der Stadt Münster bildet einen Betriebsausschuss, dem auch Aufgaben gemäß § 114 Abs. 2 GO NRW für mehrere Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der Stadt Münster übertragen werden können. Der Betriebsausschuss besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Münster berufen werden. Soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind unter Beachtung der Beschlüsse des Rates und der nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster zuständigen Ausschüsse (hier insbesondere deren Zielvorgaben), sowie in finanzrelevanten Angelegenheiten im Rahmen der Ansätze des vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplans. Der Betriebsausschuss hat über Angelegenheiten zu entscheiden, sofern diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind und es sich nicht um wiederkehrende Aufwendungen für die operative Betriebsführung handelt, die in der Mittelfristplanung berücksichtigt sind. Folgende Zuständigkeiten werden auf den Betriebsausschuss übertragen:
  1. Entscheidungszuständigkeiten:  
Angelegenheiten von „Münster Marketing“, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
  2. Beratungszuständigkeiten:  
Angelegenheiten von „Münster Marketing“ mit besonderer Bedeutung

## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Münster Marketing“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2025

Der Oberbürgermeister

Tilman Fuchs

# Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Städtischen Bühnen Münster“ vom 12.12.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.7.2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Münster am 10.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Städtischen Bühnen Münster“ beschlossen:

## Artikel I

Die Satzung führt zukünftig die Bezeichnung „Betriebssatzung der Stadt Münster für das „Theater Münster“

## Artikel II

§ 1 erhält folgende Fassung:

### § 1 Name des Betriebes

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Theater Münster“.

## Artikel III

§ 2 (Betriebszweck und -gegenstand, Gemeinnützigkeit) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Das „Theater Münster“, im Folgenden als Einrichtung bezeichnet, wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen dieser Betriebssatzung und der Rahmenregelungen für die Beteiligungen der Stadt Münster geführt.
- (2) Zweck und Gegenstand der Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Förderung des kulturellen Lebens durch den Betrieb des Theater Münster. Das Sinfonieorchester Münster ist Bestandteil des Betriebes. Die Einrichtung kann zur Erfüllung des Betriebszwecks sowohl eigene Leistungen erstellen als auch die Bestrebungen und Aktivitäten Dritter unterstützen. Der Betriebszweck ist im Rahmen der gesamtstädtischen Zielsetzung der Stadt Münster, individueller Zielvereinbarungen sowie unter Beachtung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung zu erfüllen.

## Artikel IV

§ 4 (Betriebsausschuss) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind unter Beachtung der Beschlüsse des Rates und der nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster zuständigen Ausschüsse (hier insbesondere deren Zielvorgaben), sowie in finanzrelevanten Angelegenheiten im Rahmen der Ansätze des vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplans. Der Betriebsausschuss hat über Angelegenheiten zu entscheiden, sofern diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind und es sich nicht um wiederkehrende Aufwendungen für die operative Betriebsführung handelt, die in der Mittelfristplanung berücksichtigt sind. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich:

1. Entscheidungszuständigkeiten:  
Grundausrichtung und Leitorientierung des

Theater Münster unter Wahrung des Intendantenprinzips

### 2. Beratungszuständigkeiten:

Angelegenheiten der Einrichtung mit besonderer Bedeutung

## Artikel V

§ 4 Absatz 3 (bisherige Fassung) entfällt und der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3, der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4, der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5, der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.

## Artikel VI

§ 7 (Informationspflicht) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Betriebsleitung hat

- a) Die / den Oberbürgermeister /-in in wichtigen Angelegenheiten des Theater Münster rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen und
- b) Der / den für die Einrichtung zuständigen Beigeordneten für Kultur laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung zu unterrichten und ihr/ ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

## Artikel VII

§ 8 (Personalangelegenheiten) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Beim Theater Münster sind in der Regel Arbeitnehmer/-innen zu beschäftigen.

## Artikel VIII

§ 9 (Vertretung) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet rechtswirksame Schreiben unter dem Namen „Stadt Münster Der Oberbürgermeister Theater Münster“

## Artikel IX

### Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Theater Münster“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne

nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2025

Der Oberbürgermeister

Tilman Fuchs

## **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“**

vom 12.12.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.7.2025 (GV. NRW S. 618) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.3.2024 (GV. NRW S. 136) hat der Rat der Stadt Münster am 10.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“ beschlossen:

### **Artikel I**

**§ 4 (Betriebsausschuss) Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern, die nach den Vorschriften der §§ 50, 58 GO NRW gewählt werden. Soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Betriebsleitung.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den

Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind unter Beachtung der Beschlüsse des Rates und der nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster zuständigen Ausschüsse (hier insbesondere deren Zielvorgaben), sowie in finanziell relevanten Angelegenheiten im Rahmen der Ansätze des vom Rat beschlossenen Wirtschaftsplans. Er ist zuständig für Grundstücks geschäfte inkl. der Ausübung eines bestehenden Vorkaufrechtes. Der Betriebsausschuss hat über Angelegenheiten zu entscheiden, sofern diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind und es sich nicht um wiederkehrende Aufwendungen für die operative Betriebsführung handelt, die in der Mittelfristplanung berücksichtigt sind. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich:

- a) Planungsaufträge sowie Untersuchungsaufträge für Baumaßnahmen des Eigenbetriebes bei einer Honorarsumme ab 50.000 €,
  - b) Maßnahmen der Abfallwirtschaft des Eigenbetriebes einschließlich der jeweils zugehörigen Anlagen bei einer Bausumme ab 100.000 €,
  - c) Hochbaumaßnahmen mit einer Bausumme ab 100.000 €,
  - d) Miet- und Pachtverträge mit einem Miet- bzw. Pachtzins über 50.000 € p.a.,
  - e) Beschaffungen des laufenden Betriebs mit einem Auftragswert von mehr als 100.000 €.
- (4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Mindestgrenzen entscheidet die Betriebsleitung. Der Rat entscheidet darüber hinaus in jedem Fall, der Auswirkungen auf die Gebührengestaltung hat und über die Übernahme neuer Aufgaben und Serviceleistungen.

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### **§ 7 Abs. 6 Satz 1**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2025

Der Oberbürgermeister  
Tilman Fuchs

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben.

### Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt. Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Münster, den 8. Dezember 2025

Marcel Bertels, M.Sc.  
Öffentlich bestellter Vermessingenieur

## Offenlage einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Nienberge, Flur 16, Flurstück 68

Im Rahmen der Liegenschaftsvermessung (Grenzvermessung) ist das Flurstück 74, Flur 15, sowie die Flurstücke 68 und 77, Flur 16 in der Gemarkung Nienberge gem. Nr. 18.1.1 ErhE beteiligt.

Im Rahmen der Liegenschaftsvermessung sind zwei neue Abmarkungen in die Grenze der Flurstücke 68, 74, 77 eingebracht worden. Als Eigentümer der Flurstücke 68, 74 und 77 werden „Die Anlieger“ bezeichnet. Gemäß des Runderlasses 51.13.06-8215 vom 13.2.2019 des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen handelt es sich bei „Die Anlieger“ um nicht ermittelbare Eigentümer als Beteiligte, was eine Offenlage gem. § 21 VermKatG NRW i. V. m. § 23 DVOzVermKatG NRW zwingend erfordert.

Gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW i. V. m. mit § 23 DVOzVermKatG NRW erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 8.12.2025 zur Geschäftsbuchnummer 251236 in der Zeit vom **29.12.2025 bis 29.1.2026** in den Räumen der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessingenieurs Marcel Bertels, Fridtjof-Nansen-Weg 7, 48155 Münster in den Zeiten Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr sowie Freitag von 8 bis 12 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern, Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um mögliche Wartezeiten zu verkürzen, ist eine Terminabsprache erforderlich. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0251-60985-30 erfolgen.

## Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH

### Jahresabschluss zum 31.12.2024

Der Jahresabschluss der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH zum 31.12.2024 wurde mit einer Bilanzsumme von 7.729.269,72 € und einem Jahresfehlbetrag von 746.186,07 € festgestellt.

Der Jahresabschluss der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH zum 31.12.2024 wurde von der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Der Bilanzverlust des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von 4.529.289,52 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Als Mitglied des Geschäftsführungsorgans der Gesellschaft waren im Berichtsjahr 2024 folgende Personen bestellt: Frau Dr. Maria Näther, Münster.

Für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2024 wurden der Geschäftsführerin Frau Dr. Näther eine Grundvergütung in Höhe von 128,5 T€ gewährt. Eine Tantieme für Frau Dr. Näther wurde in den Rückstellungen des Geschäftsjahres mit 15 T€ berücksichtigt.

### Aufsichtsrat

Ratsfrau Susanne Schulze Bockeloh, Diplom-Agraringenieurin – Vorsitzende

Ratsfrau Prof. Dr. Rita Stein-Redent, Wissenschaftliche Mitarbeiterin – 1. stellvertretende Vorsitzende

Herr Dr. Michael Steinmann, Geschäftsführender Vorstand Rinder-Union West eG – 2. stellvertretender Vorsitzender

Herr Heinrich Buxtrup, Vorsitzender des Vorstands  
Rinder-Union West eG  
Ratsherr Meik Bruns, Oberstudienrat  
Herr Robin Denstorff, Stadtbaurat  
Ratsherr Heinrich Götting, Kaufmann  
Ratsherr Philipp Hagemann, Rechtsanwalt  
Herr Ralf Johanshon, Vorstandsvorsitzender Westfälisches Pferdestammbuch e. V.  
Ratsherr Christoph Kattentidt, Diplom-Sozialarbeiter  
Frau Gabriele Kubig-Steltig, Rentnerin

Herr Ludger Overhues, Vorstand Schweineerzeuger Nord-West eG  
Ratsherr Carsten Peters, Geschäftsführer der Regionalgeschäftsstelle Münsterland der GEW  
Herr Josef Rickfelder, Polizeibeamter a. D.  
Herr Oliver Teuteberg, Abteilungsleiter  
Ratsherr Ulrich Thoden, Lehrer am Berufskolleg

Wir geben bekannt, dass an die Mitglieder des Aufsichtsrates der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH für das Geschäftsjahr 2024 folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt wurden:

Nachname	Vorname	Ausgezahlter Betrag
Steinmann	Michael	520 €
Stein-Redent	Rita	390 €
Bloch	Olaf (Vertretung)	130 €
Bruns	Maik	520 €
Buxtrup	Heinrich	650 €
Geuking	Katharina (Vertretung)	130 €
Götting	Heinrich	520 €
Hagemann	Philipp	650 €
Johanshon	Ralf	390 €
Kattentidt	Christoph	130 €
Kubig-Steltig	Gabriele	390 €
Leiße	Jan (Vertretung)	130 €
Overhues	Ludger	260 €
Peters	Carsten	650 €
Rickfelder	Josef	520 €
Rotermund	Carsten	130 €
Schulze Bockeloh	Susanne	3.120 €
Teuteberg	Oliver	520 €
Thoden	Ulrich	260 €
Wenzel	Albert (Vertretung)	130 €
Gesamtsumme:		10.140 €

Zu einer Show von Holiday On Ice am 27.12.2024 waren auf Einladung der Geschäftsführung folgende Aufsichtsratsmitglieder z. T. mit Begleitung anwesend:

Herr Bloch, Herr Bruns, Herr Buxtrup, Herr Götting, Herr Hagemann, Herr Johanshon, Herr Overhues, Herr Rickfelder, Frau Schulze Bockeloh, Herr Dr. Steinmann, Frau Prof. Dr. Stein-Redent und Herr Thoden.

Im Berichtsjahr wurden dem Aufsichtsrat keine Tickets für Veranstaltungen auf individuelle Anfrage ausgegeben.

Forderungen gegen die Geschäftsführerin und gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates bestanden zum 31. Dezember 2024 nicht.

Die Gesellschaft hat am 1.12.2025 den Jahresabschluss beim Unternehmensregister eingereicht.

Münster, den 10. Dezember 2025

Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH

Albersloher Weg 32

48155 Münster

Die Geschäftsführung

## **Wirtschaftsförderung Münster GmbH Jahresabschluss zum 31.12.2024**

Der Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung Münster GmbH zum 31.12.2024 wurde mit einer Bilanzsumme von 43.968.916,49 € und einem Jahresfehlbetrag von 3.003,03 € festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Schumacher GmbH, Münster, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung unter Hinweis auf § 28 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vor, einen Betrag in Höhe des Jahresfehlbetrags 2024 von TEUR 3 aus der Kapitalrücklage zu entnehmen.

### **Organe der Gesellschaft:**

Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsführung

Als Geschäftsführer war für das Berichtsjahr Herr Enno Fuchs bestellt. Die Gesamtbezüge des Geschäftsführers im Jahr 2024 beliefen sich auf TEUR 253. Darin enthalten ist der geldwerte Vorteil in Höhe von TEUR 8 für die private Nutzung des Dienstwagens.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2024 an:

- Ratsfrau Sandra Beer, Wirtschaftspsychologin - Vorsitzende
- Ratsherr Carsten Peters, Geschäftsführer - stellvertretender Vorsitzender
- Ratsfrau Babette Lichtenstein van Lengerich, Unternehmerin - 2. stellvertretende Vorsitzende
- Frau Carina Beckmann, Innovations- und Qualitätsmanagerin
- Ratsfrau Andrea Blome, Journalistin/Moderatorin
- Herr Robin Denstorff, Stadtbaurat
- Ratsherr Dr. Dietmar Erber, Dipl.-Chemiker
- Ratsherr Hendrik Grau, Geschäftsführer
- Ratsfrau Anne Kathrin Herbermann, Dozentin/Bildungsreferentin
- Herr Maximilian Kemler, angestellter Geschäftsführer
- Herr Dr. Ulf Kemper, Politikwissenschaftler
- Herr Frank Knura, Vorstandsvertreter
- Herr Dr. Hans Moermann, Geschäftsführer
- Herr Peter Scholz, stellvertretender Vorstandsvorsitzender
- Herr Benedikt Spangenberg, Kaufmann
- Herr Ulrich Thoden, Lehrer (bis 11/2024)

Der Aufsichtsrat hat für seine Tätigkeit im Berichtsjahr Vergütungen in Höhe von TEUR 6 erhalten.

### **Bekanntmachung gemäß § 325 HGB:**

Die Gesellschaft hat am 14.11.2025 den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers beim Unternehmensregister eingereicht.

Münster, den 4. Dezember 2025

Wirtschaftsförderung Münster GmbH

Steinfurter Straße 60a, 48149 Münster

Die Geschäftsführung

## **Stadtwerke Münster GmbH Konzernabschluss zum 31.12.2024**

### **Bekanntmachung gemäß § 325 HGB**

Die Gesellschaft hat am 12.12.2025

- den Konzernabschluss
  - den Konzernlagebericht
  - den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
  - den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses
- beim Unternehmensregister eingereicht.

Münster, den 12. Dezember 2025

Stadtwerke Münster GmbH

Hafenplatz 1, 48155 Münster

Die Geschäftsführung

## **Bädermanagement Münster GmbH Jahresabschluss zum 31.12.2024**

### **Bekanntmachung gemäß § 325 HGB**

Die Gesellschaft hat am 12.12.2025

- den Jahresabschluss
- den Lagebericht
- den Beschlussvorschlag und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- beim Unternehmensregister eingereicht.

Münster, den 12. Dezember 2025

Bädermanagement Münster GmbH

Hafenplatz 1, 48155 Münster

Die Geschäftsführung

## Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuchs

**Nr. 353863939**

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuchs wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuchs anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 15. Dezember 2025

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

# Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszstellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **2.1.2026** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 5. Etage, Zimmer 5.061, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:

Tel. 0251/4 92-1303

## Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:  
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:  
Nationalpass, internationaler Reiseausweis,  
Ausweisersatz

**Ein Führerschein reicht nicht.**

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Nikolina Komljenovic, Middelkamp 1, 48167 Münster	4.12.2025	59.3121.478997	Bescheid
Rene Stromer, Route de Saint Matthieu 323, 06130 Grasse, Frankreich	3.12.2025	32.22.0444 VA1/ MS-NR1510	Bescheid
Ilhan Yildirim, Einsteinstraße 40-44, 48149 Münster	17.11.2025	59.3614.660942	Bescheid
Nadja-Marie Hamann, c/o SKF Katharinenstr. 10-12, 48145 Münster	4.12.2025	59.3322.665642	Bescheid
Justin Assmann, Im Moorhock 58, 48159 Münster	4.12.2025	32.22.0444 VA1/ MS-GS982	Bescheid
Marko Komljenovic, Schillerstraße 27, 48155 Münster	13.11.2025	2001.0014.1440	Bescheid
Mihaela Axinia, Idenbrockplatz 20, 48159 Münster	25.11.2025	59.3211.555710	Bescheid
Petar Bonev, Meinertzstraße 19, 48159 Münster	8.12.2025	32.22.0444 VA1/ MS-BP6666	Bescheid
Nazli Kizbes Ulu, Westfalenstr. 222, 48165 Münster	5.12.2025	59.1204.005209	Bescheid
Julio Cunha Teixeira, Haus Angelmodde 5, 48167 Münster	10.12.2025	32.22.0444 MS-JC1303	Bescheid
Damian Nowak, Blumenweg 8, 89542 Herbrechtingen	7.7.2025	2001.0007.7514	Bescheid
Udo Kröner, Hubertistraße 22, 48155 Münster	11.12.2025	32.22.0444 MS-UK2306	Bescheid
Stefan Marinov Stefanov u. Lidia Angelova Stefanova, Johanniterstr. 20, 48145 Münster	11.12.2025	59.3606.482428	Bescheid
Alexander Daniel Kramp, Tweng 9, 25917 Leck	11.12.2025	59.3313.603088	Bescheid
Bienvenu Banda Ngwama, Killingstraße 20, 48159 Münster	15.12.2025	32.22.0444 MS-BB9019	Bescheid
Maciej Pawlak, Zamkowa 5/2, 58-160 Świebodzice, Polen	15.12.2025	32.22.0444 MS-UK340	Bescheid

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Gurwinder Singh, Telgte	15.12.2025	51.42.0113 DI 13866	Bescheid
David Jordan, Rudolfstraße 12, 48145 Münster	10.11.2025	2001.0013.2309	Bescheid
Jessica Dietrich, Birkenheide 21, 48167 Münster	15.12.2025	59.3111.100919	Bescheid
Vladimir Lossev, Dachsleite 50, 48157 Münster	16.12.2025	51.42.0113LO 13913	Bescheid

\* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.



## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster  
Amt für Kommunikation  
Stadthaus 1, Clemensstraße 10,  
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz  
Telefon: 0251/492-1303  
E-Mail:

Druck: SchulzHeike@stadt-muenster.de  
Personal- und Organisationsamt  
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:  
[www.stadt-muenster.de/mtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/mtsblatt.html).  
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.  
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis  
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.